

23.01.19

## **Unterrichtung**

durch die Europäische Kommission

---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013**

**C(2019) 98 final**





EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2019  
C(2019)98 final

Herrn Daniel GÜNTHER  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3-4  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 {COM(2018) 367 final}.*

*Die Kommission hat diesen Vorschlag vorgelegt, um die Kontinuität des laufenden Programms Erasmus+ zu gewährleisten, an dem bisher mehr als 9 Millionen Menschen teilgenommen haben und das als große Erfolgsgeschichte zu betrachten ist.*

*Das Programm wird ein zentrales Instrument für die Arbeit an einem europäischen Bildungsraum sein, einem Europa, in dem Lernen, Studieren und Forschen nicht durch Grenzen behindert werden und in dem zwei Fremdsprachen zur Norm werden. Es stellt eine konkrete Antwort auf die Erklärung von Rom vom 25. März 2017 dar, in der es heißt: „eine Union, in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können“<sup>1</sup>, und folgt dem Aufruf des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2017 zur „Verstärkung der Mobilität und des Austauschs, auch durch ein wesentlich gestärktes, inklusives und erweitertes Programm Erasmus+“<sup>2</sup>.*

*Die Kommission begrüßt die befürwortende Stellungnahme des Bundesrates und ist erfreut, dass darin betont wird, wie sehr das Programm zur persönlichen Entwicklung seiner Teilnehmer, zum gegenseitigen kulturellen Verständnis, zur Bildungsinternationalisierung und Bildung eines europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls beiträgt. Die Kommission stimmt der Einschätzung des Bundesrates zu, dass das Programm einen klar erkennbaren europäischen Mehrwert aufweist.*

---

<sup>1</sup> [https://europa.eu/european-union/file/22711/download\\_de?token=OuPX3Oup](https://europa.eu/european-union/file/22711/download_de?token=OuPX3Oup)

<sup>2</sup> <http://www.consilium.europa.eu/media/32213/14-final-conclusions-rev1-de.pdf>

*Während der „30 Jahre Erasmus“-Kampagne im Jahr 2017 konnte die Kommission feststellen, dass es allgemein bekannt ist, dass das Programm nicht nur Hochschulstudierende, sondern alle Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie den Jugend- und Sportbereich fördert. Die Kommission schlägt daher vor, das „Plus“ aus dem Namen des neuen Programmes zu streichen und sich auf die bekannte Markenbezeichnung zu konzentrieren. Die Kommission wird weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über das neue Programm kommunizieren, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten, die Erasmus bietet, auch weiterhin bekannt und sichtbar bleiben.*

*Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass das vorrangige Ziel des künftigen Programms darin bestehen sollte, die physische Mobilität zu fördern. Daher wird sie die Möglichkeiten der physischen Mobilität nicht einschränken. Vielmehr werden Formate der virtuellen Mobilität und der „Blended Mobility“ einander ergänzen und zusätzlich zu physischer Mobilität angeboten werden, um das Programm zugänglicher zu machen und mehr Menschen zu erreichen.*

*Was die Stellungnahme des Bundesrates zum Beitrag des neuen Programms zur politischen Agenda der Union für den Schulbereich betrifft, möchte die Kommission betonen, dass dieser Beitrag im Einklang mit Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Kontext des allgemeinen strategischen Rahmens für die politische Zusammenarbeit in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports geleistet werden wird. Den Schulen wird in diesem Vorschlag besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um die Mobilität im Schulbereich zu fördern und Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen zu unterstützen. Der Beitrag des künftigen Programms zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union ist allen ihren Finanzierungsprogrammen gemein.*

*Was die Frage des Bundesrates zum bildungspolitischen Mehrwert der neuen „DiscoverEU“-Initiative betrifft, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass „DiscoverEU“ sich gut in das Bestreben der Europäischen Union einfügt, die Lernmobilität, die aktive Bürgerschaft, die soziale Inklusion und die Solidarität unter jungen Menschen zu fördern. Im Rahmen einer Anfang 2018 verabschiedeten vorbereitenden Maßnahme des Europäischen Parlaments bietet sie 18-Jährigen die Möglichkeit, durch ganz Europa zu reisen und besser zu verstehen, wofür die Europäische Union steht. Sie fördert informelles Lernen durch die Entdeckung von Kulturerbestätten, Orten von historischem Interesse, Traditionen und Kulturen in Europa. Aufbauend auf dem derzeitigen Pilotprogramm hat sich die Kommission zum Ziel gesetzt, die „DiscoverEU“-Initiative mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Interessenträger weiterzuentwickeln, um die Kohärenz der Maßnahme mit den allgemeinen Zielen des Programms zu gewährleisten.*

*Die Kommission nimmt den Standpunkt des Bundesrates in Bezug auf die Ausübung von übertragenen Befugnissen für die Entwicklung eines Monitoring- und Evaluierungsrahmens sowie die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des*

*Programms zur Kenntnis und erinnert daran, dass diese Fragen derzeit mit den beiden gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, erörtert werden.*

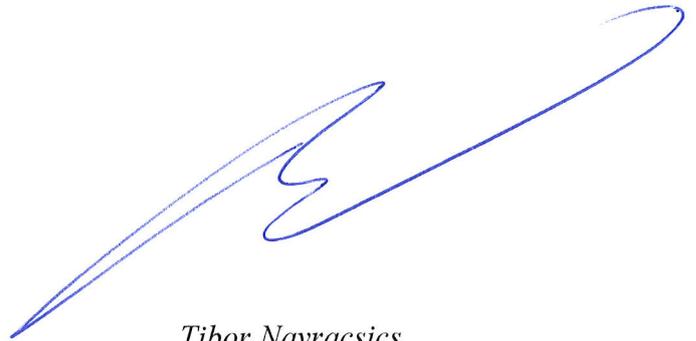
*Ausführlichere Antworten auf die eher fachlichen Anmerkungen des Bundesrates sind im Anhang enthalten.*

*Die Kommission hofft, mit diesen Ausführungen die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte geklärt zu haben, und sieht der Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*



*Frans Timmermans  
Erster Vizepräsident*



*Tibor Navracsics  
Mitglied der Kommission*

Anhang

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Hervorhebung einzelner Fachbereiche oder Disziplinen (Punkt 5):

Das Programm Erasmus wird weiterhin alle Disziplinen und Fachbereiche unterstützen. In der Begründung und in den Erwägungsgründen des Verordnungsentwurfs werden einzelne Sektoren hervorgehoben, um Beispiele für Bereiche zu nennen, in denen das Programm zur Erhöhung der Innovationskapazität der Union beitragen könnte.

Vereinfachung und Betriebskosten der nationalen Agenturen (Punkt 8):

Die Kommission wird weiterhin mit den nationalen Agenturen zusammenarbeiten, um Verwaltungsverfahren weiter zu vereinfachen, wobei auch berücksichtigt wird, dass der Zugang zu dem Programm inklusiver und benutzerfreundlicher gestaltet werden muss. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Beitrag, den die nationalen Agenturen zu ihren Betriebskosten erhalten, an die aufgestockten Haushaltsmittel für das Programm angepasst wird.

Haushaltsfragen (Punkte 9 und 10):

Die Aufstockung der Mittel für das Programm wird schrittweise erfolgen, jedoch wird der Haushalt für das erste Jahr des künftigen Programms (2021) bereits höher sein als der des letzten Jahres des derzeitigen Programms (2020). Dies steht im Einklang mit dem finanziellen Profil aller anderen Programme und der allgemeinen Verfügbarkeiten im Rahmen des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens und wird einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen Programm zum nächsten gewährleisten.

Die nationalen Agenturen werden weiterhin den größten Teil der Mittel des künftigen Programms verwalten. In der Begründung zu dem Vorschlag unter Punkt 3 („Folgenabschätzung“) werden die Kriterien erläutert, anhand deren bestimmte Maßnahmen verwaltet werden. Im Verordnungsentwurf sind jedoch keine spezifischen Maßnahmen genannt, um während des siebenjährigen Programmzeitraums eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, da einige Maßnahmen aus einer direkt verwalteten „Pilotphase“ in eine indirekte Mittelverwaltung übergehen könnten.

Die internationale Dimension des Programms wird aus künftigen Mitteln der Rubrik 2 (z. B. die gemeinsamen Masterabschlüsse) und der Rubrik 6 finanziert werden, die über das künftige Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) in das Erasmus-Programm fließen werden. Während im Vorschlag für das Erasmus-Programm festgelegt ist, dass die Mittel für die aus der Rubrik 2 finanzierten internationale Maßnahmen genauso wie die für das übrige Programm deutlich erhöht werden, werden die Beträge aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dem Instrument

*für Heranführungshilfe getrennt ausgehandelt, weshalb es noch nicht möglich ist, Genaueres über konkrete Beträge zu sagen.*

*Begriffsbestimmungen (Punkte 13, 14 und 15):*

*Gemäß den Normen für Rechtsakte der Union werden die Begriffsbestimmungen in der Reihenfolge, in der sie im Verordnungstext erscheinen, angeführt. Folglich enthält die Liste der Begriffsbestimmungen nur Begriffe, die im verfügenden Teil der Verordnung erscheinen. Der Begriff „Lernunterstützung“ ist nicht im verfügenden Teil des Verordnungsentwurfs enthalten; er wird lediglich in den Begriffsbestimmungen verwendet, um die Definitionen für „nichtformales Lernen“ und „informelles Lernen“ zu verdeutlichen. Alle in dem Verordnungsentwurf verwendeten Begriffe beziehen sich grundsätzlich auf Konzepte und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Programm stehen.*

*Nationale Agenturen aus den Vorläuferprogrammen (Punkt 16):*

*Die Bedenken des Bundesrates werden bereits durch den Verordnungsentwurf berücksichtigt, sodass in Artikel 24 Absatz 7 kein weiterer Text erforderlich wäre. Sollte eine neue nationale Agentur für das Erasmus-Programm benannt werden, kommen Artikel 24 Absatz 6 (über den Widerruf der Benennung der vorhergehenden Agentur), Artikel 23 Absatz 3 (über die Benennung einer nationalen Agentur) sowie Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 (über die Ex-ante-Bewertung nationaler Agenturen) zur Anwendung.*

*Vorlage konkreter Vorschläge zur Umsetzung (Punkt 23):*

*Parallel zu den laufenden Verhandlungen bereitet die Kommission den Weg für die Umsetzung des künftigen Programms vor, um einen reibungslosen Übergang vom laufenden zum künftigen Programm zu gewährleisten. Während dieses Prozesses wird die Kommission in einer Reihe von Arbeitsgruppen eng mit den nationalen Agenturen zusammenarbeiten.*

*Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des künftigen Programms wird eine Reihe von Punkten erörtert werden, die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochen wurden, darunter sektorübergreifende Projektmöglichkeiten (Punkt 6); die Möglichkeit der Durchführung von vorbereitenden Besuchen (Punkt 12); die Möglichkeit, existierende lokale Einrichtungen der Jugendarbeit als Antragsberechtigte zu berücksichtigen (Punkt 17); Arbeiten an der Verbesserung der IT-Tools (Punkt 18); die Möglichkeit, vereinfachte Verträge für kleinere Partnerschaften zu schaffen (Punkt 19); die Bewertung und Einbeziehung der Ergebnisse der ersten Projekte der Europäischen Hochschulen und der Zentren der beruflichen Exzellenz des laufenden Programms in das neue Programm (Punkt 20); und Arbeiten an Synergien mit anderen Programmen der Union (Punkt 21).*